

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Mittelnbegriffen in diese 2 Maße sind die $7\frac{1}{2}$ Schuh dicken Mauern. Die drei Baumeister verpflichten sich, den Bau „Vom Eingang Künftigen“ Jahres innerhalb 2 Jahresfristen zu bewerkstelligen und so gewährlieh herzustellen, daß bei dem Gebäude nicht die geringste „Schädlichkeit oder Gefährlichkeit“ zu besorgen sein werde.

2. Die Erbauer erbieten sich, alle benötigten Materialien an Eisen, Sand, Ziegeln, Steinen, Holzwerk u. dgl. (die Schlosser-, Tischler-, Glaser- und die völligen inwendigen Einrichtungsarbeiten ausgenommen) auf ihre Kosten bezuschaffen, auch alles übrige aus ihrem Vertrage zu bestreiten. Es wird ihnen zugestanden, daß ihnen einiges — bei dem Verwesamt schon vorhandene — Holzwerk nach Dunkelheit geliehen wird, welches die Erbauer aber nach der ihnen eingehändigten Übernahmungsverzeichnisse wieder zurückzustellen haben oder mit anderem Holz gleicher Gattung und gleichen Wertes zu ersetzen haben.
3. Von dem kaiserlichen Salzoberamte wird den Meistern 8200 Gulden für die Erbauung gezahlt, und zwar in jedem Vierteljahr 1000 Gulden, im letzten Quartal 200 Gulden dazu. Auch wird dem Baumeister Bruner jedes Jahr zur Baubefichtigung 36 Gulden Reisegeld ausgefolgt.
4. Mit dem Amtszimmermeister Fehner wird ein eigener Kontrakt gemacht, damit er für 1400 Gulden nach dem erwähnten Riß das „völlige Kirchen- und Turmgebäu“ mache, somit sich die Kosten des Baues im ganzen auf 9600 Gulden erstrecken.
5. Die drei Baumeister verpflichten sich und ihre Erben, die Kirche — außer der Zimmermannsarbeit — nach den bedingten Maßen ohne jede Ausnahme in den angezeigten zwei Jahren herzustellen, den Inhalt dieses Vertrages als feierliche Verpflichtung anzunehmen.
6. Auch mußten die drei Baumeister wegen des Geldempfanges und „der guten Gewährlichkeit ihrer Arbeit“ ihr liegendes und fahrendes Hab und Gut dem Salzoberamte feierlich verpfänden und versprechen.

Kontrakt zur Herstellung der Zimmermannsarbeiten.

23. Dezember 1726 wird zwischen dem Salzoberamte und dem Amtszimmermeister Michael Fehner ein Kontrakt wegen der Zimmermannsarbeiten bei der neuen Kirche aufgestellt. Der Amtszimmermeister verpflichtet sich, den völligen Kirchendachstuhl und den angezeigten Turm nach dem Plan des Herrn Baumeisters Bruner aus gutem und tauglichem Holze zu machen, mit lärchenen Schindeln zu decken, auch alle anderen erforderlichen Zimmermannsarbeiten zu leisten. Der Turm wurde mittels einer Kugel über dem Hochaltare angebracht.

Michael Fehner „erbiertet“ sich, alles nötige Holzwerk — auch 8 Zentner Eisenzeug ausgenommen — auf seine Kosten bezuschaffen und zu bestreiten, wofür das Salzamt 1400 Gulden bezahlt, jedes Vierteljahr 150 Gulden, im letzten Quartal nach hergestellter Arbeit aber 200 Gulden nachzutragen hat.

Das Salzoberamt stellte sich wegen des Geldempfanges und „der guten Gewährlichkeit“ sicher, alle gottesgewaltigen Zufälle (so Erdbeben oder Feuersgefahr ohne des Amtszimmermeisters Wissen) ausgenommen, indem es sich das Hab und Gut des Amtszimmermeisters verpfänden ließ. Sollte das Feuer durch erweisbare Fahrlässigkeit entstehen, so habe Michael Fehner für den Schaden aufzukommen. Besondere Bürgschaft leistet für ihn der allhierige Fuderfuhrmeister Josef Huebmer.